



Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Per Mail: reto.burkard@bafu.admin.ch

Bern, 13. Juli 2021

**Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen
(CO₂-Verordnung)
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Unsere Stellungnahme basiert wesentlich auf einer Umfrage bei unseren Mitgliedern.

Der Schweizerische Städteverband hat das Nein der Schweizer Stimmbevölkerung zum CO₂-Gesetz mit grosser Enttäuschung zur Kenntnis genommen. Er hatte sich im Vorfeld der Abstimmung für ein Ja zum CO₂-Gesetz eingesetzt, weil es den Städten einen deutlich verbesserten gesetzlichen Rahmen für ihr Engagement für den Klimaschutz gegeben hätte. Trotz diesem Nein kann insbesondere aus der Perspektive der Städte nicht auf Klimaschutz verzichtet werden, denn in den Städten sind die Folgen der zunehmenden Hitzewellen besonders ausgeprägt, und dort ist auch die Empfindlichkeit gegenüber Extremereignissen wie Starkregen oder Hochwasser besonders gross. Der Städteverband erwartet nun vom Bund, dass er andere Wege findet, um die städtische Klimapolitik zu unterstützen.

Mit der Ablehnung des CO₂-Gesetzes sind wesentliche Teile der vorgelegten Totalrevision der CO₂-Verordnung hinfällig insbesondere leider die Elemente, die aus einer städtischen Perspektive besonders wichtig gewesen wären wie die CO₂-Grenzwerte im Gebäudebereich oder der Klimafonds. Wir verzichten deshalb auf eine weitergehende Stellungnahme zur vorgelegten Verordnung, möchten aber die Gelegenheit nutzen, einen aus städtischer Sicht ausgesprochen wichtigen Aspekt in Bezug auf den Ausbau thermischer Netze insbesondere der Fernwärme einzubringen, den wir gerne in einer zukünftigen Ausgestaltung der Rechtsetzung im Bereich Klimaschutz berücksichtigt haben möchten.

Zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung als Beitrag zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens und der Energiestrategie 2050 investieren viele Städte resp. ihre Energieversorgungsunternehmen in grossem Umfang in den Ausbau von Fernwärmenetzen. Die aktuellen und für



die nächsten 10-20 Jahre vorgesehenen Projekte summieren sich grob geschätzt auf ein Investitionsvolumen von gut 2-4 Milliarden Franken. Ein entscheidender Faktor für die Wirtschaftlichkeit thermischer Netze ist die Anschlussdichte.

Art. 10 des abgelehnten CO₂-Gesetzes hätte für Altbauten ab 2023, resp. ab 2026 beim Ersatz von Wärmeerzeugungsanlage für Heizung und Warmwasser CO₂-Grenzwerte definiert. Diese Bestimmung wäre für eine Dekarbonisierung der Wärmeversorgung eminent wichtig gewesen, da sie in den meisten Fällen Hauseigentümer verpflichtet hätte, bei einem notwendigen Ersatz des Wärmeerzeugers in einer Liegenschaft ein erneuerbares Heizsystem zu wählen, was den Ausstieg aus der fossilen Wärmeversorgung im Grundsatz massiv beschleunigt hätte.

Die geplante rechtliche Regelung hätte aber bei einer ungünstigen Konstellation den für das gleiche Ziel ebenso wichtigen Ausbau thermischer Netze erschweren können. Wenn in einem konkreten Fall der Ausbau der Fernwärme zum Zeitpunkt des Wärmeerzeugersersatzes für die betreffende Liegenschaft zwar vorgesehen, aber noch nicht fertiggestellt ist, müsste ein dezentrales erneuerbares Heizsystem eingebaut werden, auch wenn ihre Liegenschaft in wenigen Jahren an die Fernwärme angeschlossen werden könnte. Damit wäre dieser Bezüger für das ausgebaute Netz auf Jahrzehnte verloren. Art. 10 hätte also eine fortlaufende Senkung der potentielle Anschlussdichte in den Fernwärmegebieten und eine Gefährdung der Wirtschaftlichkeit des Ausbaus thermischer Netze bewirken können. Derartige rechtliche Regelungen erfordern also unbedingt angepasste Übergangslösungen zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit der hohen städtischen Investitionen in Fernwärme.

Auf Basis von Art. 10, Abs. 2 des abgelehnten CO₂-Gesetzes wurde mit Art. 9 in der CO₂-Verordnung eine solche Übergangslösung vorgeschlagen: Beim Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage wären Ausnahmen bzw. ein Aufschub zur Erfüllung der Vorgaben an den CO₂-Ausstosses gewährt worden, wenn eine Liegenschaft in einem Fernwärme-Gebiet liegt, das in einem «behördenverbindlichen Energierichtplan» festgelegt ist, in dem die Realisierung eines Fernwärme-Anschlusses aber erst in ein paar Jahren möglich ist. Eine solche befristete Befreiung hätte für max. 8 Jahre gewährt werden sollen geknüpft an gewisse Bedingung.

Der Städteverband freut sich, dass seitens des Bundes die Problematik erkannt wurde und begrüsst, dass in der CO₂-Verordnung eine Übergangslösung vorgeschlagen wurde. Auch wenn diese Frage mit der Ablehnung des CO₂-Gesetzes im Moment hinfällig ist, möchten wir dennoch diese vorgeschlagene Übergangslösung in dreierlei Hinsicht kommentieren im Hinblick auf allfällige zukünftige Regelungen zu dieser Frage:

- Erstens sollte der Begriff «Energierichtplan» durch den Begriff «Energieplanung» ersetzt werden, da der Begriff «Energieplanung» umfassender ist und der Begriff «Energierichtplan» nicht in allen Kanton angewendet. Hinzu kommt, dass auch das abgelehnte CO₂-Gesetz nur den Begriff «Energieplanung» verwendet (Art. 55) nicht aber den Begriff «Energierichtplan».
- Zweitens müsste eine befristete Befreiung von solchen Vorgaben (nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a des abgelehnten CO₂-Gesetzes) auch für Neubauten gelten. Wärmenetze werden in Energieplanungen hauptsächlich in Gebieten festgelegt, in denen es schwierig ist, mangels entsprechender Energiequellen die Wärme dezentral mit erneuerbaren Energien bereit zu stellen. In solchen «Mangelgebieten» ist es auch für Neubauten interessant, an ein Wärmenetz anschliessen zu können. Kommt hinzu, dass auch der Anschluss von Neubauten an Wärmenetze zu deren Wirtschaftlichkeit beiträgt, was wiederum auch den angeschlossenen Altbauten zu Gute kommt.



- Drittens ist eine maximale Zeitdauer von 8 Jahren für eine Übergangsfrist angesichts der erforderlichen langen baukoordinativ bedingten Vorlaufzeit bei der Realisierung von Wärmenetzen deutlich zu kurz. Effektiv wäre Art. 9 bei dieser zeitlichen Beschränkung nur für Fernwärmeprojekte mit Realisierungsfrist 2030 von Nutzen gewesen (falls das CO₂-Gesetzes im Jahr 2022 in Kraft getreten wäre). Dies hätte faktisch den Tod bedeutet für alle angedachten und in Prüfung befindlichen Fernwärmeprojekte mit Realisierung erst nach 2030. In der Stadt Zürich wären dies über 50% der angedachten Projekte gewesen.

► **Antrag**

Bei der Ausgestaltung zukünftiger Detailregelungen im Bereich Dekarbonisierung der Wärmeversorgung sind die Städte, resp. die städtischen Energieversorger zwingend proaktiv einzubeziehen, damit sinnvolle Übergangslösungen gefunden werden können und die Investitionen der Städte nicht gefährdet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieses Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Stv. Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband